



Hinweis zur Beratungspflicht gemäß dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)

Sehr geehrter Kunde,

Sie haben uns um Abgabe eines Angebotes zur Ausführung von baulichen Maßnahmen im Rahmen einer energetischen Sanierung gebeten.

Zum 01. November 2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten. Damit obliegt uns als Fachbetrieb eine besondere Hinweispflicht bei relevanten Änderungen an bestehenden Gebäuden im Sinne des § 48 Satz 3 GEG.

Nimmt der Eigentümer eines Wohngebäudes mit nicht mehr als zwei Wohnungen Änderungen an der thermischen Gebäudehülle vor, die nach Vorgaben einer energetischen Gesamtbilanzierung seines Gebäudes gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GEG durchgeführt werden sollen, hat der Eigentümer vor Beauftragung der Planungsleistungen ein informatorisches Beratungsgespräch mit einer nach § 88 GEG zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigten Person zu führen, wenn ein solches Beratungsgespräch als einzelne Leistung unentgeltlich angeboten wird.

Eine solche Beratungsleistung ist üblicherweise im Rahmen der Entwurfsplanung durch den Objektplaner unter Hinzuziehung eines Fachplaners inbegriffen und sollte dementsprechend auch erfolgen. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie als Eigentümer eines zu sanierenden Objektes im Rahmen unserer Angebotsabgabe auf die neue Regelung hinweisen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass wir als qualifizierter Fachbetrieb unserer Hinweispflicht gemäß § 48 GEG nachgekommen sind.

Unterschrift Fachbetrieb

Unterschrift Kunde